



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Engelskirchen

Satzung

der Gemeinde Engelskirchen über die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 (4) Ziff. 1 BauGB und über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 34 (4) Ziff. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Engelskirchen-Neuremscheid

Auf der Grundlage des § 34 Absatz 4 Ziffern 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 22.09.2004 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380 ff.), hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner öffentlichen Sitzung am 10.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die in der beigefügten Karte (Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 5.000) durch Strichelung umrandeten Flächen werden gemäß § 34 (4) Ziffer 1 BauGB als im Zusammenhang bebauter Ortsteil Engelskirchen-Neuremscheid festgelegt bzw. gemäß § 34 (4) Ziff. 3 BauGB in die Ortslage von Engelskirchen-Neuremscheid einbezogen. Die Innenkante der Umrandung legt die einbezogenen Flächen fest. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

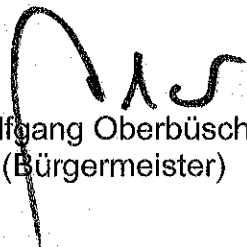
§ 2


Auf der einbezogenen Fläche sind Bauvorhaben zulässig, die den Bestimmungen des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) entsprechen. Der Erlaubnisvorbehalt durch das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Leppe ist zu beachten, insbesondere die Bestimmungen des § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §§ 112 und 113 Landeswassergesetz (LWG NW).

§ 3

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Engelskirchen, den 11.09.2008


Wolfgang Oberbüscher
(Bürgermeister)



Bekanntmachungsanordnung:

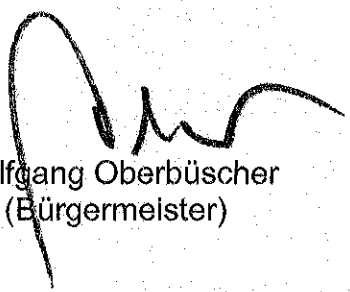
Die Satzung gemäß § 34 (4) Ziff. 1 und 3 BauGB für die Ortslage von Engelskirchen-Neuremscheid wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung kann im Rathaus der Gemeinde Engelskirchen, Engels-Platz 4, 51766 Engelskirchen, 1. Stock, Zimmer Nr. 229 in den üblichen Öffnungszeiten, zur Zeit:


Montag-Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen den 11.09.2008


Wolfgang Oberbüscher
(Bürgermeister)



Gemeinde Engelskirchen:

Satzung gemäß § 34 (4) Ziffern 1 und 3 BauGB für Engelskirchen – Neuremscheid



Geltungsbereich



Gesetzlich festgelegtes Überschwemmungsgebiet

M = 1 : 5.000

©: Oberbergischer Kreis,
Geoinformation und Liegenschaftskataster

